OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701392/2/KLi

Datum:
Linz, 24. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 6. November 2021 des R E, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Oktober 2021, GZ: VStV/921301362025/2021, betreffend Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. August 2021, GZ: VStV/921301362025/2021, wurde dem Bf eine Übertretung von Art. III Abs. 1 vorletzter Satz EGVG vorgeworfen. Über den Bf wurde eine Geldstrafe von 36 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich der Einspruch des Bf vom 12. Oktober 2021, welchen er per E-Mail an diesem Tag an die belangte Behörde übermittelte. Der Bf brachte wörtlich vor:

„Hiermit erhebe ich Einspruch, lediglich sicherheitshalber auch Beschwerde gegen Ihre Anschuldigungen!“

I.3. Nachdem dem Bf die Strafverfügung am 24. August 2021 durch Hinterlegung zugestellt worden war, ging die belangte Behörde davon aus, dass der Einspruch wegen Verspätung zurückzuweisen sei. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 2021, GZ: VStV/921301362025/2021, wies diese den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Mit seiner Eingabe, datiert mit Samstag, 6. November 2021, und bei der belangten Behörde eingelangt am Montag, 8. November 2021, brachte der Bf vor, er reiche binnen offener Frist Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid ein. Begründend führe er aus, dass sein Invaliditätsausweis nicht rechtmäßig in das Verfahren miteinbezogen worden sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 9. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landeverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 18. August 2021, GZ: VStV/921301362025/2021, wurde dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung des EGVG vorgeworfen.

Diese Strafverfügung wurde dem Bf am 24. August 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat die Strafverfügung nicht innerhalb der Abholfrist behoben, sodass diese an die belangte Behörde zurückgestellt wurde.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung in der Strafverfügung hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:
„Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen. [...]“

II.3. In weiterer Folge erhielt der Bf von der belangten Behörde eine mit 28. September 2021 datierte Mahnung.

II.4. Der Bf erhob gegen die Strafverfügung mit E-Mail vom 12. Oktober 2021 Einspruch an die belangte Behörde und erstattete darin das zu Punkt I.2. dargestellte Vorbringen.

Nachdem die Zustellung der Strafverfügung am 24. August 2021 erfolgte, endete die zweiwöchige Einspruchsfrist schon am 7. September 2021.

II.5. Die belangte Behörde wies den Einspruch mit Bescheid vom 19. Oktober 2021, GZ: VStV/921301362025/2021 (Punkt I.3.) als verspätet zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Zustellung sei am 24. August 2021 durch Hinterlegung erfolgt. Die Strafverfügung sei bereits in Rechtskraft erwachsen.

II.6. Der Bf erhob dagegen die zu Punkt I.4. dargestellte Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Verfahrensgang und die Zustellung der Strafverfügung vom 18. August 2021 durch Hinterlegung am 24. August 2021 ergibt sich aus dem Behördenakt, sowie aus dem darin befindlichen Rückschein.

Der Bf bestreitet den Zustellvorgang nicht. Der Zustellvorgang ist durch den entsprechenden Rückschein belegt. In seiner Beschwerde erstatte der Bf kein Vorbringen zu einer mangelhaften Zustellung.

III.2. Verfahrensgegenständlich ist die Frage der rechtzeitigen bzw. verspäteten Einspruchserhebung. Feststellungen zu dem vom Bf in seinem Einspruch ohnehin nur ungenau erstatteten Vorbringen können daher unterbleiben.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 47 VStG regelt die Möglichkeit einer Verwaltungsbehörde Strafverfügungen zu erlassen. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

IV.2. Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu erwogen:

V.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, dann ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 3 VStG zu vollstrecken.

V.2. Dem Bf wurde die Strafverfügung nach dem aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) am 24. August 2021 durch Hinterlegung zugestellt. Der Bf hat diese nicht behoben. An der Rechtmäßigkeit der Zustellung bestehen jedoch keine Zweifel. Nach der Beweislage sind keine Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben.

V.3. In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf deren Einhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Insofern wäre auch der Bf gehalten gewesen, auf Grund der bereits am 24. August 2021 erfolgten Zustellung, die an ihn gerichtete Sendung zu beheben und seinen Einspruch spätestens am 7. September 2021 entweder per Post zu versenden oder sonst der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

V.4. Die Fristversäumnis des Bf hat zur Folge, dass die Strafverfügung mit dem ungenützten Ablauf der Einspruchsfrist in Rechtskraft erwachsen ist. Die Einspruchsfrist ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, die nicht geändert werden kann.

Es war dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich damit verwehrt, auf allfälliges Sachvorbringen des Bf einzugehen und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen. Ein nicht rechtzeitig erhobener Einspruch ist von der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, mit Bescheid zurückzuweisen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 6. Auflage, Anm. 11 zu § 49 VStG). Voraussetzung für die Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet ist allein die Versäumung der Rechtsmittelfrist und nicht auch ein Verschulden der Partei an der Verspätung.

V.5. Insofern war spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 19. Oktober 2021, GZ: VStV/921301362025/2021, zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer